WO-03 Wahlordnung für die Wahl des Bundesschiedsgerichts

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	13.10.2025
Tagesordnungspunkt:	F Tagesordnung und Formalia

Antragstext

(1) Die Wahl zum Bundesschiedsgericht ist geheim und wird mittels einer Abstimmungssoftware (OpenSlides) durch ein Meinungsbild in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigungswahl durchgeführt.

(2) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts gem. § 23 Abs. 3 der Satzung werden in Einzelwahl oder in verbundener Einzelwahl gewählt. Gewählt werden Vorsitzende*r, stellvertretende*r Vorsitzende*r, Beisitzer*in, vier stellvertretende Beisitzer*innen.

(3) Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie das erste Mal kandidieren. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Plätzen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Die Vorstellungszeit für Kandidaturen zum Bundesschiedsgericht beträgt 3 Minuten.

(4) Danach beginnen die Wahlgänge. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Schiedsrichter*innen zu wählen sind. Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreichen bei verbundener Einzelwahl mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Kandidat*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.

(5) Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlganges statt.

(6) Es wird ein schriftlicher Bestätigungswahlgang durchgeführt, dieser kann für alle Personenwahlen der BDK in einem Wahlgang erfolgen.

(7) Damit alle Mitglieder sich über die Bewerber*innen informieren können, sollten Bewerbungen drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages über https://antraege.gruene.de eingereicht werden. Die Bewerbung bis zum Wahlgang bleibt ungeachtet dieser Frist möglich.